

## Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Bund vertreten durch

**Förderungsgeber**

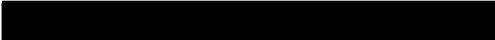
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

und dem

**Förderungsnehmer**

Leitung des Österreich-Zentrums

**OLOMOUC/OLMÜTZ**

  
Palacky-Universität, Olomouc  
Krizkovošeho 8  
CZ-77900 Olomouc  


*(in der Folge Fördernehmer genannt)*

### **§ 1**

#### **Gewährung der Förderung**

Nach Maßgabe

1. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungs-organisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981

2. der Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die Gewährung und Durchführung von Förderungen

3. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014,

(sämtliche Rechtsgrundlagen bilden Bestandteile des Vertrages),

und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 30.3.2020 gewährt der Förderungsgeber dem Förderungsnehmer eine Förderung.

## § 2

### Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Grundlagenforschung in der Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur. Sicherung der Bestände (Bibliothek, Archiv, Datenbank). Weiterer Ausbau und Auffüllung der Datenbank „Literarische Landkarte deutschmährischer Autoren“ (<https://limam.upol.cz/>)
2. Publikation von drei Büchern in der Bücherreihe „Beiträge zur deutschmährischen Literatur“.
3. Lehre zu österreichischen Schwerpunkten (eigene Unterrichtende, Gastvorträge). Projektseminar zur deutschmährischen Literatur. Ringvorlesung der Societas cognitorum. Internationale Nachwuchswissenschaftler-Tagung in Bad Kissingen. Betreuung studentischer Arbeiten zu österreichischen Schwerpunkten universitätsweit. Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern.
4. Öffentlichkeitsarbeit/Ö-Events (Vorträge für großes Publikum: Societas cognitorum, Ausstellungen, Lesungen, Zusammenarbeit mit dem Rundfunk, Kultur-Events: Theater-Flora, Deutschsprachige Kulturtage, Kurzfilmschau etc.
5. Organisatorisches: Web-Seiten, Vernetzung mit weiteren Ö-Zentren und (europäischen) Institutionen mit österreichischen Schwerpunkten. Fundraising in digital humanities.

### § 3

#### Art und Höhe der Förderung

Ausgabeart	Insgesamt geplant (CZK)	Davon mglw. Stipendien
Bürobedarf, Bücherankauf	20 000	
Reisegelder	40 000	
Österreich-Events (Betreuung der Gäste, Unterkunft, Honorare, Raummiete, Werbung)	40 000	
Herausgabe von Publikationen (Satz- und Druckkosten)	150 000	
Betreuung, Redaktion von Publikationen (auch Übersetzungen udg.)	80 000	x
Datenbank (Auffüllen)	150 000	x
Aufbau und Betreuung der web-Seite	20 000	x
Organisatorisches (Archiv und Bibliothek der AS, Betreuung der Ö-Events, Öffentlichkeitsarbeit udg.)	60 000	x
<b>Insgesamt</b>	<b>560 000</b>	<b>310 000</b>

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung in Höhe von maximal 20.000 € (zwanzigtausend Euro).
- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. der bereits ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden, wenn der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ der Republik Österreich eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. Die Förderung kann auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 13).

## **§ 4**

### **Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung**

- (1) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:  
Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2021
- Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen die Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

## **§ 5**

### **Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten**

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab 01.01.2020 entstanden sind.
- (2) Förderbare Kosten sind:  
Die im Förderansuchen beantragten; grundsätzlich Reise- (lediglich Economy) und Aufenthaltskosten, Projektkosten, Raum- bzw. Cateringkosten für Veranstaltungen, Layout- und Druckkosten, die Kosten für den Ankauf von Fachliteratur, in begründeten Fällen Kosten für Stipendien, bzw. teilweise Gehälter.
- (3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:  
Verwaltungskosten und die Anschaffung von Infrastruktur können nicht gefördert werden.
- (4) Personalkosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Reise- und Aufenthaltskosten umfassen die notwendige Benützung eines zumutbaren Massenbeförderungsmittels sowie die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft iSd Bestimmungen zur Reisegebührevorschrift.

## **§ 6**

### **Veröffentlichungen**

Bei sämtlichen Publikationen, die im Rahmen des gewährten Förderungsansuchens entstehen, ist das Logo des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Das Logo wird in elektronischer Form an den Förderungsnehmer übermittelt. Bei Bedarf ist dem BMBWF Gelegenheit für ein Geleitwort o.Ä. in den Publikationen zu geben.

## **§ 7**

### **Allgemeine Förderungsbedingungen**

(1) Der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
3. Organen oder Beauftragten der Republik Österreich Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren
5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die ordnungsgemäße Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
  7. die Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
  8. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
  9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
  10. Sorge zu tragen, dass niemand auf Grund einer Behinderung sowie auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung insbesondere im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.
- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einem anderen Organ der Republik Österreich nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

## **§ 8**

### **Datenverwendung durch den Förderungsgeber**

- (1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,
  - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus zu erheben und zu übermitteln.
- (2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte österreichischer Behörden übermittelt oder offengelegt werden müssen.

## **§ 9**

### **Mitwirkung an der Evaluierung**

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

## **§ 10**

### **Berichtspflichten**

- (1) Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.
- (2) Der Förderungsnehmer hat bei der Jahreskonferenz kurz über das abgelaufene Jahr zu berichten und den schriftlichen Sachbericht (nach den Vorgaben der Herausgeberin) an die Herausgeberin des Jahresberichtes [REDACTED] [REDACTED] auf elektronischem Weg bis spätestens 30.06.2021 zu übermitteln
- (3) Der Förderungsnehmer hat Sorge zu tragen, dass die schriftlichen Berichte der PhD-Studierenden, die bei der Jahreskonferenz das Center vertreten haben, die schriftliche Version des Vortrages (nach den Vorgaben der Herausgeberin) an die Herausgeberin des Jahresberichtes [REDACTED] [REDACTED] auf elektronischem Weg bis spätestens 31.01.2021 zu übermitteln
- (4) Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Mittel bis spätestens 30.04.2021 mittels eines zahlenmäßigen Nachweises (tabellarische Aufstellung) an

- █ nachzuweisen. Die fristgerechte Übermittlung der in § 10 Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen gilt als Nachweis für die Verwendung der Mittel.
- (5) Die Nichtübermittlung bzw. die nichtfristgerechte Übermittlung der in § 10 Abs. 2 bis 4 geforderten Unterlagen führt zur Rückforderung der gesamten Förderung.
- (6) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Mitteln der Republik Österreich gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- (7) Für Rechnungen und Belege ist folgendes zu beachten:  
Diese müssen dem Projekt zuordenbar sein und auf den Förderungsnehmer lauten.
- (8) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (9) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

## **§ 11**

### **Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die OeAD-GmbH. Es können die im bewilligten Förderansuchen aufgelisteten Förderungsmittel, bei Bedarf und nach Abruf durch den Förderungsnehmer, von der OeAD-GmbH überwiesen werden.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
  4. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
  5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  7. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 7 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde,
  8. die allgemeinen Förderungsbedingungen in diesem Vertrag oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto

Kontonr.: [REDACTED]

IBAN [REDACTED]

SWIFT [REDACTED]

[REDACTED]

- (2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unverzüglich an die OeAD-GmbH zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 13 Abs. 2.

## **§ 12**

### **Änderungen**

Neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes sind im Rahmen einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zu treffen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 13 vor.

## **§ 13**

### **Rückzahlung der Förderung**

- (1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte der Republik Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche,

## **§ 14**

### **Schriftlichkeit, salvatorische Klausel**

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## **§ 15**

### **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, unter Anwendung österreichischen Rechts und Ausschluss der Verweisungsnormen, vereinbart.

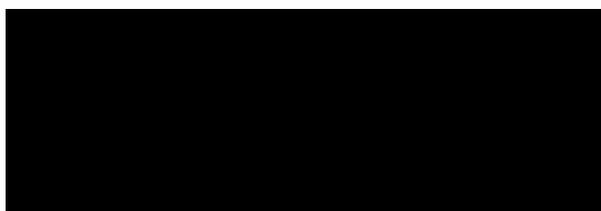
§ 16

**Annahmefrist**

Wenn der Förderungswerber nicht binnen 6 Wochen ab Erhalt schriftlich die Annahme dieses Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsanbot als widerrufen.

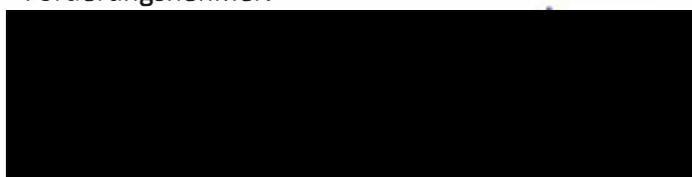
Datum: 6.7.2020

Förderungsgeber:



Datum: 16.6.2020

Förderungsnehmer:

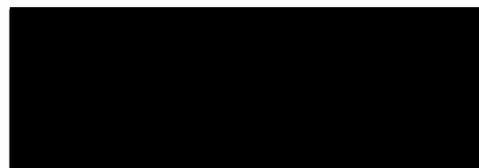


Datum: 13. 08. 2020

Leitung der Institution des Fördernehmers  
(Palacky-Universität Olomouc)



Prof. Mgr. Jaroslav Miller, M.A., Ph.D



**Anlagen**  
Förderansuchen

